

**2019****Ausgegeben zu Bonn am 13. Mai 2019****Nr. 6**

| Tag         | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                              | Seite |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30. 4. 2019 | Vierte Verordnung zur Änderung moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften . . . . .<br>FNA: 9501-52, 9501-52                                                                                                                                                        | 282   |
| 11. 3. 2019 | Bekanntmachung der Vereinbarung über Änderungen der deutsch-portugiesischen Vereinbarung über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films . . . . .                                                                                                                    | 289   |
| 11. 3. 2019 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                  | 290   |
| 11. 3. 2019 | Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Technische Zusammenarbeit . . . . .                                                                                                   | 292   |
| 13. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie . . . . .                                                       | 294   |
| 15. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen . . . . .                                                                       | 295   |
| 15. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt . . . . .                                                                                                      | 295   |
| 18. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr . . . . .                                                                                                                                                                        | 296   |
| 18. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art . . . . .           | 296   |
| 22. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen . . . . .                                                                                                                                     | 297   |
| 22. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität . . . . .                                                                                                                                                       | 297   |
| 22. 3. 2019 | Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Abkommens über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitarbeitern diplomatischer und konsularischer Vertretungen . . . . .                                                                                       | 298   |
| 22. 3. 2019 | Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern der diplomatischen Missionen . . . . .                                                                                         | 300   |
| 27. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren . . . . .                                                                                                         | 302   |
| 27. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern . . . . . | 303   |
| 28. 3. 2019 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen . . . . .                                                                                                                                                    | 303   |
| 3. 4. 2019  | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks . . . . .                                                                                                                           | 304   |

## **Vierte Verordnung zur Änderung moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften**

**Vom 30. April 2019**

Es verordnen auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 in Verbindung mit Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 1 und 2 auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden sind, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), von denen § 3 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 5 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert und § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2186) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBl. I S. 374) das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundes-

ministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam:

### **Artikel 1**

#### **Inkraftsetzen von Beschlüssen der Moselkommission**

Folgende von der Moselkommission in ihren Plenarsitzungen in Trier, Senningen, Metz und Koblenz gefassten Beschlüsse zur Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670, Anlageband)), die zuletzt durch Beschluss vom 12. Mai 2017 (MK-I-17-5.3) (Anlage zu Artikel 3 der Verordnung vom 1. Mai 2018 (BGBl. 2018 II S. 170, 803)) geändert worden ist, werden hiermit auf der Mosel in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 12. Mai 2017, MK-I-17-5.4, soweit die Änderung zu § 1.01 der Moselschiffahrtspolizeiverordnung betroffen ist;
2. Beschluss vom 30. November 2017, MK-II-17-4.3;
3. Beschluss vom 30. November 2017, MK-II-17-4.4;
4. Beschluss vom 29. Mai 2018, MK-I-18-5.4;
5. Beschluss vom 29. Mai 2018, MK-I-18-5.5;
6. Beschluss vom 27. November 2018, MK-II-18-5.2;
7. Beschluss vom 27. November 2018, MK-II-18-5.3.

Die Beschlüsse werden nachstehend als Anlagen 1 bis 7 veröffentlicht.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997

(BGBl. 1997 II S. 1670), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 1. Mai 2018 (BGBl. 2018 II S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 werden die Nummern 16a bis 16d durch die folgenden Nummern 16a bis 16e ersetzt:

„16a. entgegen § 4.07 Nummer 2 Buchstabe a ein Inland AIS Gerät nicht einschaltet oder nicht eingeschaltet lässt,

16b. entgegen § 4.07 Nummer 2 Buchstabe b erster Halbsatz ein Inland AIS Gerät nutzt, das nicht mit maximaler Leistung sendet,

16c. entgegen § 4.07 Nummer 2 Buchstabe c mehr als ein Inland AIS Gerät im Sendebetrieb nutzt,

16d. entgegen § 4.07 Nummer 2 Buchstabe d oder Nummer 6 Satz 3 ein Inland AIS Gerät nutzt, in dem die eingegebenen Daten nicht den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen,

16e. entgegen § 4.07 Nummer 3 Satz 1 ein dort genanntes Inland ECDIS Gerät oder ein Kartenanzeigergerät nicht nutzt,“.

2. In Absatz 4 Nummer 30 Buchstabe c wird die Angabe „§ 7.06“ durch die Wörter „§ 7.06 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 Satz 1“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und die in Artikel 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Beschlüsse treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

(2) Artikel 1 Satz 1 Nummer 1 und 5, die in Artikel 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 genannten Beschlüsse und Artikel 2 Nummer 2 treten am 1. Dezember 2019 in Kraft.

(3) Artikel 1 Satz 1 Nummer 6 und 7, die in Artikel 1 Satz 1 Nummer 6 und 7 genannten Beschlüsse und Artikel 2 Nummer 1 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 30. April 2019

Der Bundesminister  
für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Andreas Scheuer

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit  
Svenja Schulze

**Anlage 1**

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 1)

**Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

§ 1.01 Buchstabe af wird der MoselSchPV wie folgt hinzugefügt:

- „af) „festverbundener Tank“ ein mit dem Schiff verbundener Tank, wobei die Tankwände durch den Schiffskörper selbst oder durch vom Schiffskörper unabhängige Wandungen gebildet sein können.“

Beschluss vom 12. Mai 2017 (MK-I-17-5.4)

**Anlage 2**

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 2)

**Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

Der Buchstabe k in § 1.10 der MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

- „k) ein Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk gemäß Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk,“.

Beschluss vom 30. November 2017 (MK-II-17-4.3)

**Anlage 3**  
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 3)

**Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

1. § 4.07 Nummer 4 Buchstabe c der MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;“.

Beschluss vom 30. November 2017 (MK-II-17-4.4)

2. § 4.07 Nummer 5 Buchstabe c der MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„c) Fahrzeug- oder Verbandstyp gemäß dem Standard Schiffsverfolgung und Aufspürung in der Binnenschiffahrt;“.

Beschluss vom 30. November 2017 (MK-II-17-4.4)

**Anlage 4**  
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 4)

**Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

- § 1.01 Buchstabe ag der MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„ag) „Wassermotorrad“ ein Kleinfahrzeug, wie ein Wasserbob, Wasserscooter, Jetbike oder Jetski oder ein anderes ähnliches Kleinfahrzeug mit eigenem mechanischem Antrieb, das eine oder mehrere Personen befördern kann und dafür gebaut und ausgelegt ist, um über das Wasser zu gleiten oder Figuren auszuführen.“

Beschluss vom 29. Mai 2018 (MK-I-18-5.4)

**Anlage 5**

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 5)

**Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

1. Eine Nummer 3 wird wie folgt in § 7.06 der MoselSchPV eingefügt:

„3. An Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen B.12 (Anlage 7) aufgestellt ist, sind alle Fahrzeuge verpflichtet, sich an einen betriebsbereiten Landstromanschluss anzuschließen und ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie während des Stillliegens daraus zu decken. Ausnahmen vom Gebot nach Satz 1 können auf einem rechteckigen weißen zusätzlichen Schild angegeben werden, das unterhalb des Tafelzeichens B.12 angebracht ist.“

Beschluss vom 29. Mai 2018 (MK-I-18-5.5)

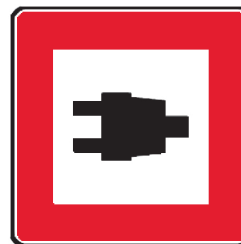
2. Eine Nummer 4 wird wie folgt in § 7.06 der MoselSchPV eingefügt:

„4. Nummer 3 findet keine Anwendung auf Fahrzeuge, die während des Stillliegens ausschließlich eine Energieversorgung nutzen, welche keine Geräusche sowie keine gasförmigen Schadstoffe und luftverunreinigenden Partikel verursacht.“

Beschluss vom 29. Mai 2018 (MK-I-18-5.5)

3. Das Tafelzeichen B.12 wird wie folgt in Anlage 7 Abschnitt I Unterabschnitt B eingefügt:

„B.12 Gebot zur Nutzung von Landstromanschlüssen  
(§ 7.06 Nr. 3)



Beschluss vom 29. Mai 2018 (MK-I-18-5.5)

**Anlage 6**  
(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 6)

**Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

1. § 3.14 Nummer 7 der MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

- „7. Fahrzeuge, die keine Bezeichnung nach Nummer 1, 2 oder 3 führen müssen, jedoch nach ADN Abschnitt 1.16.1 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach Nummer 1 gelten, können bei der Annäherung an Schleusen die Bezeichnung nach Nummer 1 führen, wenn sie zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden wollen, das die Bezeichnung nach Nummer 1 führen muss.“

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.2)

2. § 7.07 Nummer 2 der MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„2. Die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe a gilt nicht

- a) für Fahrzeuge, Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die die gleiche Bezeichnung führen;
- b) für Fahrzeuge, die diese Bezeichnung nicht führen, jedoch nach ADN Abschnitt 1.16.1 ein Zulassungszeugnis besitzen und die Sicherheitsbestimmungen einhalten, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nr. 1 gelten.“

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.2)

**Anlage 7**

(zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 7)

**Änderungen der Moselschiffahrtspolizeiverordnung**

1. § 4.07 Nummer 2 der MoselSchPV wird wie folgt gefasst:

„2. Das Inland AIS Gerät muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein;
- b) das Inland AIS Gerät muss mit maximaler Leistung senden; dies gilt nicht für Tankschiffe mit dem Navigationsstatus „festgemacht“;
- c) es darf immer nur ein Inland AIS Gerät an Bord eines Fahrzeugs oder Verbands im Sendebetrieb sein;
- d) die eingegebenen Daten des im Sendebetrieb befindlichen Inland AIS Geräts müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbands entsprechen.“

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.3)

2. Die Nummer 2a wird wie folgt in § 4.07 der MoselSchPV eingefügt:

„2a. Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht,

- a) wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
- b) für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.“

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.3)

3. In § 4.07 Nummer 4 Buchstabe l wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.3)

4. Der Buchstabe m wird wie folgt in § 4.07 Nummer 4 eingefügt:

„m) Rufzeichen.“

Beschluss vom 27. November 2018 (MK-II-18-5.3)

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung über Änderungen  
der deutsch-portugiesischen Vereinbarung  
über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films**

**Vom 11. März 2019**

Die Vereinbarung in Form eines Notenwechsels vom 27. Mai 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Änderungen der deutsch-portugiesischen Vereinbarung vom 29. April 1988 über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films (BGBl. 1989 II S. 1053) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 31. März 2016

in Kraft getreten; die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 2019

Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Im Auftrag  
Els Hendrix

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Lissabon, den 27. Mai 2015

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen meiner Regierung unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 29. April 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films die folgende Änderung der oben genannten Vereinbarung über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films vorzuschlagen:

1. Artikel 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt in der Regel nicht weniger als 20 %.“
2. Artikel 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Im Ausnahmefall und im gegenseitigen Einvernehmen der jeweils zuständigen Behörden kann eine finanzielle Mindestbeteiligung von 10 % zugelassen werden, wenn der Film von besonderer Bedeutung für die beiden Länder ist.“
3. Artikel 14 wird gestrichen.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und portugiesischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich Ihre Regierung mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die in Kraft tritt, sobald die Regierung der Portugiesischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist dabei der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Ulrich Brandenburg

Seiner Exzellenz  
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Portugiesischen Republik  
Herrn Rui Machete  
Lissabon

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 11. März 2019**

Das in Arusha am 19. Februar 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2018 Teil 2 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 19. Februar 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 2019

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Niels Breyer

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Ostafrikanischen Gemeinschaft**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 2018**  
**Teil 2**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Ostafrikanische Gemeinschaft –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlung vom 5. Oktober 2018 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Ostafrikanischen Gemeinschaft von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von bis zu 18 000 000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen Euro) für folgende Vorhaben zu erhalten:

1. „Regionales Referenzlabor und Labor-Netzwerk in der EAC zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen II“, bis zu 13 000 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen Euro),
2. „EAC-Stipendienprogramm II“, bis zu 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die

zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Die Ostafrikanische Gemeinschaft, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

**Artikel 3**

Die Ostafrikanische Gemeinschaft setzt sich bei den Regierungen ihrer Partnerstaaten dafür ein, dass die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben freigestellt wird, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Ostafrikanische Gemeinschaft setzt sich bei den Regierungen ihrer Partnerstaaten dafür ein, dass diese bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen, und keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

**Artikel 5**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rah-

men von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten

Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Ostafrikanischen Gemeinschaft veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Arusha am 19. Februar 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Detlef Wächter

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft

Liberat Mfumukeko

---

**Bekanntmachung  
des Abkommens  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Ostafrikanischen Gemeinschaft  
über Technische Zusammenarbeit**

**Vom 11. März 2019**

Das in Arusha am 19. Februar 2019 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Technische Zusammenarbeit 2018 ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1

am 19. Februar 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. März 2019

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Niels Breyer

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über Technische Zusammenarbeit 2018

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Ostafrikanische Gemeinschaft –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. Oktober 2018 –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Ostafrikanische Gemeinschaft arbeiten im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit bei folgenden Vorhaben zusammen:

1. Unterstützung des EAC-Integrationsprozesses,
2. Stärkung der regionalen Qualitätsinfrastruktur für ausgewählte Sektoren,
3. Unterstützung der Pandemievorsorge in der Ostafrikanischen Gemeinschaft,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt für die in Absatz 1 genannten Vorhaben auf ihre Kosten Personal- und Sachleistungen sowie gegebenenfalls Finanzierungsbeiträge im Gesamtwert von 13 500 000 Euro (in Worten: dreizehn Millionen fünfhunderttausend Euro) zur Verfügung. Sie beauftragt mit der Durchführung der in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Vorhaben die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und des in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vorhabens die Physikalisch – Technische Bundesanstalt (PTB).

(3) Die Ostafrikanische Gemeinschaft gewährleistet eine eigene aufgeschlüsselte Haushaltsplanung zur Sicherung einer stetigen Durchführung der in Absatz 1 genannten Vorhaben und stellt sicher, dass die von ihr mit der Durchführung zu beauftragenden Institutionen die für die in Absatz 1 genannten Vorhaben notwendigen Leistungen erbringen.

(4) Die Zusagen für die in Absatz 1 genannten Vorhaben und den in Absatz 2 genannten Betrag der Technischen Zusammenarbeit entfallen ersatzlos, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr die in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen wer-

den. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022. Sollten nur für einen Teil der Zusagen in dem vorgesehenen Zeitraum Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge geschlossen werden, so gilt diese Verfallsklausel nur für die noch nicht durch diese Verträge gebundenen Teilbeträge.

### Artikel 2

Einzelheiten der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben und der zu erbringenden Leistungen und Verpflichtungen werden in einzelnen Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträgen festgelegt, die zwischen den nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 mit der Durchführung der Vorhaben beauftragten oder noch zu beauftragenden Institutionen geschlossen werden. Die Durchführungs- sowie gegebenenfalls die Finanzierungsverträge unterliegen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

### Artikel 3

(1) Die Ostafrikanische Gemeinschaft setzt sich bei den Regierungen ihrer Partnerstaaten dafür ein, dass die im Auftrag und auf Kosten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingeführten Materialien, Fahrzeuge, Güter und Ausrüstungsgegenstände sowie Ersatzteile, die für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben verwendet werden, von sämtlichen Ein- und Ausfuhrabgaben sowie von Lizenzen, Hafen- und Lagergebühren sowie von sonstigen öffentlichen Abgaben ausgenommen werden und die unverzügliche Freigabe sichergestellt wird.

(2) Die Ostafrikanische Gemeinschaft setzt sich bei den Regierungen ihrer Partnerstaaten dafür ein, dass die Durchführungsorganisationen von sämtlichen direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft entstehen, befreit werden.

(3) Die Ostafrikanische Gemeinschaft setzt sich bei den Regierungen ihrer Partnerstaaten dafür ein, dass auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisationen die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die in den Partnerstaaten auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der in Artikel 2 genannten Durchführungs- sowie gegebenenfalls Finanzierungsverträge in der Ostafrikanischen Gemeinschaft erhoben wurden, erstattet werden. Die Ostafrikanische Gemeinschaft setzt sich weiterhin dafür ein, dass die in diesem Zusammenhang erhobenen Verbrauchssteuern auf Antrag von den Regierungen der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft übernommen werden.

(4) Dieses Abkommen gilt sowohl für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben als auch für künftige Folgemaßnahmen mit demselben Titel, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Ostafrikanische Gemeinschaft die Förderung eines oder mehrerer Vorhaben weiterführen wollen. Förderzusagen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für Folgemaßnahmen für eines oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben erfolgen durch offizielle Mitteilung der Re-

gierung der Bundesrepublik Deutschland, die auf dieses Abkommen ausdrücklich Bezug nimmt.

#### Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplo-

matischem Weg kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Arusha am 19. Februar 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Detlef Wächter

Für die Ostafrikanische Gemeinschaft

Liberat Mfumukeko

---

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie**

**Vom 13. März 2019**

Das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. 2008 II S. 1222, 1223) ist nach seinem Artikel 14 Absatz 2 für die

Marshallinseln  
in Kraft getreten.

am 28. Februar 2019

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Oktober 2018 (BGBl. II S. 448).

Berlin, den 13. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über die strategische Umweltprüfung  
zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
im grenzüberschreitenden Rahmen**

**Vom 15. März 2019**

Das Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. 2006 II S. 497, 498) wird nach seinem Artikel 24 Absatz 3 für

Moldau, Republik am 13. Mai 2019  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 2017 (BGBl. II S. 1355).

Berlin, den 15. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens des Europarats  
zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen  
und häuslicher Gewalt**

**Vom 15. März 2019**

Das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. 2017 II S. 1026, 1027; 2018 II S. 119) wird nach seinem Artikel 75 Absatz 4 für

Irland\* am 1. Juli 2019  
nach Maßgabe eines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalts nach Artikel 78 Absatz 2 zu Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 3  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. August 2018 (BGBl. II S. 410).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 15. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

**Vom 18. März 2019**

Zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811; 2016 II S. 1306, 1307) hat das Vereinigte Königreich\* am 26. Februar 2019 die Erstreckung der Anwendung des Übereinkommens auf Gibraltar, Guernsey und Jersey, nach Maßgabe der notifizierten Vorbehalte zu Artikel 20 Absatz 6, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 30 Absatz 4, Artikel 32 und Artikel 41 sowie eines Vorbehalts zur Kategorisierung von einsitzigen zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen mit elektrischem Antrieb und nach Maßgabe der notifizierten Erklärungen nach Artikel 46 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 2 sowie einer Erklärung zur innerstaatlichen Umsetzung, mit Wirkung vom 28. März 2019 erklärt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 28).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 18. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen des Europarats  
über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung  
mittels Computersystemen begangener Handlungen  
rassistischer und fremdenfeindlicher Art**

**Vom 18. März 2019**

Das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 2003 zum Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (BGBl. 2011 II S. 290, 291) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 2 für

San Marino am 1. Juli 2019  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. August 2018 (BGBl. II S. 364).

Berlin, den 18. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls  
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

**Vom 22. März 2019**

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Nigeria am 6. Juni 2019  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Februar 2019 (BGBl. II S. 199).

Berlin, den 22. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens des Europarats  
über Computerkriminalität**

**Vom 22. März 2019**

Das Übereinkommen des Europarats vom 23. November 2001 über Computerkriminalität (BGBl. 2008 II S. 1242, 1243) wird nach seinem Artikel 36 Absatz 4 für

San Marino\* am 1. Juli 2019  
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen  
Erklärungen zu Artikel 24 Absatz 7, Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 35 Absatz 1  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 64).

\* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter [www.conventions.coe.int](http://www.conventions.coe.int) einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 22. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung  
des deutsch-ukrainischen Abkommens  
über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitarbeitern  
diplomatischer und konsularischer Vertretungen**

**Vom 22. März 2019**

Das in Kiew am 3. Januar 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitarbeitern diplomatischer und konsularischer Vertretungen ist nach seinem Artikel 9

am 19. Oktober 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Ministerkabinett der Ukraine**  
**über die Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitarbeitern**  
**diplomatischer und konsularischer Vertretungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

das Ministerkabinett der Ukraine

(im Folgenden die „Vertragsparteien“) –

von dem Wunsch geleitet, nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit günstigere Bedingungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch Familienangehörige von Mitarbeitern diplomatischer und konsularischer Vertretungen, die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien offiziell angemeldet sind, zu schaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

Den Familienangehörigen von Mitarbeitern diplomatischer und konsularischer Vertretungen, die im Hoheitsgebiet der Vertragsparteien offiziell angemeldet sind, wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gestattet, eine Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat auszuüben. Die betreffenden Personen sind auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis befreit.

**Artikel 2**

Im Sinne dieses Abkommens werden folgende Begriffe gebraucht:

1. „Mitarbeiter einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ ist ein an die diplomatische oder konsularische Vertretung oder eine Vertretung bei einer internationalen Organisation im Empfangsstaat entsandter Beschäftigter des Entsendestaats;
2. „Familienangehörige“ sind folgende Personen, die im Empfangsstaat in ständiger häuslicher Gemeinschaft mit dem Mitglied der diplomatischen oder konsularischen Vertretung leben:
  - a) der Ehepartner/die Ehepartnerin,
  - b) ledige, wirtschaftlich abhängige Kinder – einschließlich lediger, wirtschaftlich abhängiger Kinder des Ehepartners/der Ehepartnerin –, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
  - c) andere Personen, die vom Entsendestaat als Familienangehörige notifiziert und vom Empfangsstaat als solche akzeptiert wurden;
3. „Erwerbstätigkeit“ ist jede selbständige oder unselbständige entgeltliche Berufstätigkeit.

**Artikel 3**

(1) Die diplomatische Vertretung des Entsendestaates wendet sich mit einer offiziellen Anfrage, in der die künftige Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen im Empfangsstaat mitgeteilt wird und die den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers enthält, an das Außenministerium des Empfangsstaats. Das Außenministerium des Empfangsstaats unterrichtet die diplomatische Vertretung schnellstmöglich über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die Genehmigung für die Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen erlischt mit der Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitarbeiters einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Empfangsstaat.

**Artikel 4**

Ungeachtet der Genehmigung für die Erwerbstätigkeit nach Maßgabe dieses Abkommens ist für Tätigkeiten, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaats eine berufsspezifische Qualifikation voraussetzen, diese nachzuweisen.

**Artikel 5**

Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund anderer anwendbarer völkerrechtlicher Übereinkünfte Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Ausübung der nach diesem Abkommen genehmigten Erwerbstätigkeit.

**Artikel 6**

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder aufgrund anderer anwendbarer völkerrechtlicher Übereinkünfte Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der nach diesem Abkommen genehmigten Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so wird er eine von diesem im Hoheits-

gebiet des Empfangsstaats begangene Straftat seinen Strafverfolgungsbehörden unterbreiten. Der Empfangsstaat ist in einem solchen Fall über den Ausgang des Strafverfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der nach diesem Abkommen genehmigten Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

#### Artikel 7

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien dem entgegenstehen.

#### Artikel 8

Streitigkeiten bei unterschiedlicher Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden auf dem

Verhandlungsweg oder durch Konsultationen zwischen den Vertragsparteien geregelt.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Ministerkabinett der Ukraine der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs dieser Mitteilung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestätigt dem Ministerkabinett der Ukraine auf diplomatischem Weg den Tag des Eingangs der Mitteilung der ukrainischen Vertragspartei.

#### Artikel 10

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei auf diplomatischem Weg schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag wirksam, an dem sie der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Kiew am 3. Januar 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ukrainischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Sigmar Gabriel

Für das Ministerkabinett der Ukraine  
Pawlo Klimkin

---

### **Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern der diplomatischen Missionen**

**Vom 22. März 2019**

Das in Berlin am 14. Juli 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen von Mitgliedern der diplomatischen Missionen ist nach seinem Artikel 8 Absatz 1

am 12. Juli 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 22. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Guido Hildner

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Paraguay**  
**über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Familienangehörigen**  
**von Mitgliedern der diplomatischen Missionen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und

die Regierung der Republik Paraguay,  
im Folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet –

von dem Wunsch geleitet, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die freie Ausübung einer Erwerbstätigkeit von wirtschaftlich abhängigen Familienangehörigen von Mitgliedern des diplomatischen und des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Missionen, die im offiziellen Auftrag in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei entsandt werden, zu erlauben –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Ausdruck „Mitglied einer diplomatischen Mission“ jedes Mitglied des diplomatischen Personals oder des Verwaltungs- und technischen Personals des Entsendestaats, das offiziell zur Wahrnehmung dieser Aufgaben an diplomatischen Missionen ernannt wurde und nicht die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaats besitzt;
2. bezeichnet der Ausdruck „Familienangehöriger“ Personen, die mit einem Mitglied der diplomatischen Mission in ständiger häuslicher Gemeinschaft leben, von diesem wirtschaftlich abhängig sind und vom Entsendestaat als Familienangehörige notifiziert und vom Empfangsstaat als solche akzeptiert sind, das heißt:
  - a) Ehepartner/Ehepartnerin,
  - b) Partner/Partnerin,
  - c) unverheiratete Kinder unter fünfundzwanzig (25) Jahren,
  - d) unverheiratete Kinder, die eine körperliche oder geistige Behinderung haben;
3. bezeichnet der Ausdruck „Erwerbstätigkeit“ jede selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit einschließlich der Berufsausbildung.

**Artikel 2**

**Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit**

(1) Auf der Grundlage dieses Abkommens wird den Familienangehörigen gestattet, im Empfangsstaat eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ungeachtet der Genehmigung der Erwerbstätigkeit nach diesem Abkommen finden die im Empfangsstaat geltenden berufsspezifischen Rechtsvorschriften Anwendung. Die betreffenden Personen sind in der Bundesrepublik Deutschland auch bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In der Republik Paraguay gegebenenfalls erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen werden erteilt.

(2) Die Art der ausgeübten Erwerbstätigkeit unterliegt grundsätzlich keiner Beschränkung. Bei Berufen oder Tätigkeiten, für deren Ausübung spezielle Qualifikationen erforderlich sind, sind die für eine solche Berufsausübung oder Tätigkeit im Empfangsstaat geltenden Vorschriften durch den Familienangehörigen zu erfüllen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften nur Staatsangehörige des Empfangsstaats die Tätigkeiten ausüben dürfen.

(3) In Ausnahmefällen ist den Familienangehörigen nach Beendigung der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds der diplomatischen Mission im Empfangsstaat die Fortführung der Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen ohne den Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Arbeitserlaubnis erlaubt.

**Artikel 3**

**Verfahren**

(1) Die diplomatische Mission des Entsendestaats notifiziert dem Außenministerium des Empfangsstaats Aufnahme und Ende der Erwerbstätigkeit des Familienangehörigen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erfolgt über die jeweilige diplomatische Mission durch vom Missionschef unterzeichnete Verbalnote an die Protokollabteilung des Außenministeriums des Empfangsstaats. Aus diesem Antrag muss hervorgehen, welche familiäre Beziehung zu dem Mitglied der Mission besteht und welche Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll. Die Vertragsparteien informieren einander über die weiteren Unterlagen, die gemäß nationalem Verfahren notwendig sind.

(3) Das Außenministerium des Empfangsstaats leitet das für die Genehmigung der Erwerbstätigkeit erforderliche nationale Verfahren ein und teilt der diplomatischen Mission des Entsendestaats schnellstmöglich dessen Ergebnis mit.

**Artikel 4**

**Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Genießen Familienangehörige nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaats, so gilt diese Immunität nicht für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

**Artikel 5**

**Immunität von der Strafgerichtsbarkeit**

(1) Im Fall von Familienangehörigen, die im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder anderen anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats genießen, finden die Bestimmungen über die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats auch in Bezug auf Handlungen Anwendung, die in Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit stehen. Der Entsendestaat prüft beim Vorliegen einer Straftat jedoch eingehend, ob er auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen von der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaats verzichten soll.

(2) Verzichtet der Entsendestaat nicht auf die Immunität des betroffenen Familienangehörigen, der im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit eines Begehungs- oder Unterlassungsdelikts beschuldigt wird, so wird er den Sachverhalt seinen Strafverfolgungsbehörden zur Erwägung unterbreiten. Der Empfangsstaat ist über den Ausgang dieses Verfahrens zu unterrichten.

(3) Der Familienangehörige kann im Zusammenhang mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit als Zeuge vernommen werden, es sei denn, der Entsendestaat ist der Auffassung, dass dieses seinen Interessen zuwiderliefe.

**Artikel 6****Steuer- und Sozialversicherungssystem**

Familienangehörige unterliegen im Hinblick auf ihre Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat dem Steuer- und Sozialversicherungssystem dieses Staates, sofern nicht andere völkerrechtliche Übereinkünfte dem entgegenstehen.

**Artikel 7****Anerkennung von Abschlüssen**

Die Bestimmungen dieses Abkommens können im Hinblick auf eine Berufsausübung nicht als Anerkennung von Schul- oder Hochschulabschlüssen, akademischen Graden oder Studienzeiten zwischen den Vertragsparteien ausgelegt werden.

**Artikel 8****Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung**

(1) Dieses Abkommen tritt fünfzehn Tage nach dem Datum der letzten Notifikation in Kraft, mit der die Vertragsparteien einander auf diplomatischem Weg schriftlich die Erfüllung der erforderlichen innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen mitteilen. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei frühstens nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab Inkrafttreten unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Empfangs der Kündigung.

Geschehen zu Berlin am 14. Juli 2015 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Wolfgang Dold

Für die Regierung der Republik Paraguay

Fernando Daniel Ojeda Cáceres

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls  
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes  
betreffend ein Mitteilungsverfahren**

**Vom 27. März 2019**

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (BGBl. 2012 II S. 1546, 1547) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für die

Marshallinseln

am 29. April 2019

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Februar 2019 (BGBl. II S. 134).

Berlin, den 27. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit,  
das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung  
und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung  
und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern**

**Vom 27. März 2019**

Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602, 603) wird nach seinem Artikel 61 Absatz 2 für  
Paraguay am 1. Juli 2019  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Januar 2019 (BGBl. II S. 85).

Berlin, den 27. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des  
Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen**

**Vom 28. März 2019**

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006, 1007) wird nach seinem Artikel 19 Absatz 2 für  
Ghana am 1. Juli 2019  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Januar 2019 (BGBl. II S. 123).

Berlin, den 28. März 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnement-

bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007  
über die Beseitigung von Wracks**

**Vom 3. April 2019**

Das Internationale Übereinkommen von Nairobi vom 18. Mai 2007 über die Beseitigung von Wracks (BGBl. 2013 II S. 530, 531; 2018 II S. 314) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Guyana am 20. Mai 2019  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. Mai 2018 (BGBl. II S. 208).

Berlin, den 3. April 2019

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Christophe Eick